



Steuertext Zinsbegrenzungsvereinbarung - Stand 01/2026

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenden Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom

Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Definitionen

Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren. Es handelt sich um Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors).

Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG zu klassifizieren. Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach werden Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen beurteilt. Caps, Floors und Collars können dabei nach analogen Grundsätzen behandelt werden. Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar.

3. Anwendungszeitpunkt

Erträge aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen unterliegen nur dann der Abgeltungsteuer, wenn die Zinsbegrenzungsvereinbarung nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde (Variante 1).

Ist die Zinsbegrenzungsvereinbarung während ihrer gesamten Laufzeit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuzurechnen, sind die Erträge aus der Zinsbegrenzungsvereinbarung unabhängig von deren Abschlusszeitpunkt mit dem Regelsteuersatz zu versteuern (Variante 2).

4. Besteuerung

4.1 Steuerliche Behandlung der Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn die Zinsbegrenzungsvereinbarung zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG führt (Variante 1)

4.1.1 Behandlung des Inhabers der Zinsbegrenzungsvereinbarung

4.1.1.1 Ausgleichszahlungen während der Laufzeit

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 14.05.2025, Rz 42) ist beim Steuerabzug im Sinne einer Cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit des Kontraktes zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Dies bedeutet, dass jede einzelne Zahlung im Zuflusszeitpunkt steuerlich gewürdigt wird. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Absatz 4 Satz 5 EStG), d. h. sie mindern den Ertrag oder erhöhen den zu berücksichtigenden Verlust.

4.1.1.2 Keine Ausgleichszahlungen während der Laufzeit

Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden (BMF-Schreiben v. 14.05.2025, Rz 42). Dies bedeutet, dass die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung entstandenen Aufwendungen ein Verlust darstellt, der in dem sonstigen Verlustverrechnungstopf berücksichtigt wird.

4.1.2 Behandlung des Stillhalters

4.1.2.1 Vereinnahmung der Stillhalterprämie

Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie stellt abzüglich der Transaktionskosten einen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG dar.

4.1.2.2 Ausgleichszahlung

Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches und sind als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a EStG zu berücksichtigen

4.2 Steuerliche Behandlung einer Zinsbegrenzungsvereinbarung, die der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ zuzurechnen ist (Variante 2)

4.2.1 Kapitalertragsteuerabzug

Sofern die Zinsbegrenzungsvereinbarung der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuzurechnen ist, hat der Kunde die Möglichkeit, bei der inländischen depotführenden Stelle eine Freistellungserklärung vom Kapitalertragsteuerabzug gem. § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG einzureichen mit der Folge, dass vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Erträge aus der Zinsbegrenzungsvereinbarung Abstand genommen werden kann.

4.2.2 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Gewinn- und Verlustermittlung aus der Zinsbegrenzungsvereinbarung erfolgt im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung nach den für diese Einkunftsart geltenden Regelungen.

5. Verlustverrechnungsbeschränkungen

Verluste aus Termingeschäften können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Verluste dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden („Verlustrücktrag“). Vielmehr mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Erträge aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmeverordnung greift.

Die einbehaltenden Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u.U. einbehaltenden Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen die Zinsbegrenzungsvereinbarung Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen

Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn die Zinsbegrenzungsvereinbarung zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.

Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung handelt es sich um ein Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, so dass die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG zu beachten ist.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt kann eine entsprechende Meldeverpflichtung bestehen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.